

Der Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonnabend, 8. Juli

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich am Samstag...
Abonnement: 10 Mark für ein Jahr...
Einzelhefte: 1 Mark.

Verbandsrat, Reichsamt d. Ernährung, Bremen, Nr. 27...
Verbandsrat, Reichsamt d. Ernährung, Bremen, Nr. 27...
Verbandsrat, Reichsamt d. Ernährung, Bremen, Nr. 27...

Vom 8. Juli ist der 27. Wochenbeitrag fällig.

Inhaltsverzeichnis

Zum Schutze der Republik.
Vor dem Reichsarbeitsministerium.
Der Reichsarbeitsminister.
Der Reichsarbeitsminister.
Der Reichsarbeitsminister.

Zum Schutze der Republik.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in Ausführung des Beschlusses des Zentralgewerkschaftskongresses sich mit dem Vorstand des Reichsarbeitsministeriums in Verbindung gesetzt.

Vor dem Reichsarbeitsministerium.

In dem Schriftverkehr zwischen
1. dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband in Bremen,
2. dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands in Düsseldorf,
3. dem Gewerkschaftsbund deutscher Tabakarbeiter (S.D.) in Heidelberg,
einerseits
und
dem Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller, G. v. in Berlin
andererseits,
hat der auf Grund des § 23 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 beim Reichsarbeitsministerium gebildete Schlichtungsausschuss, an dem teilgenommen haben:
1. Referent Dr. Dieß vom Reichsarbeitsministerium, als Vorsitzender,
2. Fabrikant Hausch aus Weiskorn,
3. Geschäftsführer Schroeder aus Ething,
4. Handelskammer-Syndikus Dr. Hoffmann aus Minden, als Arbeitgebervertreter,
5. Landrat Niendorf aus Breme, als Arbeitgebervertreter,
6. Gewerkschaftsangelegter Hülsmann aus Bremen, als Arbeitnehmervertreter,
7. Gewerkschaftsangelegter Bergmann aus Herford, als Arbeitnehmervertreter,
8. Reichsarbeitsminister Dr. Brüning vom Reichsarbeitsministerium, als Schriftführer,
in der Sitzung am Freitag, dem 30. Juni 1922, folgenden Schlichtungsprotokoll beschlossen:

- Die gegenwärtig gültigen Endtariflöhne (Reichsgrundlohn + etwaige Zulagen) werden mit Wirkung vom Sonntag, dem 1. Juli 1922, um 50 Prozent und mit Wirkung vom Montag, dem 31. Juli 1922, um 55 Prozent erhöht.
- Die Arbeit wird nach Maßgabe der technischen Bestimmungen unverzüglich wieder aufgenommen. Nachregelungen wegen der Teilnahme am Streik dürfen nicht erfolgen.
- Die Parteien haben sich dem Reichsarbeitsministerium gegenüber bis zum Freitag, dem 7. Juli 1922, mittags 12 Uhr, über die Annahme des Schlichtungsprotokolls zu erklären.

Der Reichsarbeitsminister, Dr. Brüning, hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen. Er hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen. Er hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen.

gleicher betr. Symbolis des R. d. Z. fassen und erhoben deshalb gegen die Befolgung der Arbeitgeberseite Einspruch. Nach einigen Auseinandersetzungen traten dann an die Stelle von zwei unparteiischen Arbeitnehmervertretern zwei Angestellte der Tabakarbeiterorganisationen. Damit war das Schlichtungsgremium hergestellt und die Verhandlungen konnten beginnen.

Von den Arbeitgebervertretern wurde die in Eisenach aufgestellte Forderung von 60 Prozent auf die Gesamtlöhne mit Wirkung vom 1. Juni an erneut erhoben und mit einmütiger, stichhaltiger Material begründet. Es wurden Leistungen zugrunde gelegt, die auch von den Fabrikanten nicht als zu niedrig bezeichnet werden konnten und ernstlich nicht bezeichnet worden sind. Auf Grund dieser Leistungen wurde dann festgestellt, was ein Tabakarbeiter verdienen kann. Die Wirtschaftlichkeit war so schlimm, daß die Arbeitgebervertreter sich jeder Heberhebung und tendenziösen Parteilichkeit enthalten konnten. Anders die Zigarrenfabrikanten, die von Konkurrenz in der Arbeitsverteilung mochten. Mit treuherrlicher Miene versicherten sie, daß nur die Forderung auf rückwirkende Kraft das Scheitern der Eisenach Verhandlungen verschuldet hätte, sie wären bereit gewesen, auch mehr als die 25 Prozent zu bewilligen. (Wie unsere Kollegen und Kolleginnen aus dem Bericht in Nr. 25 des „Tabak-Arbeiter“ wissen, lautete die Rede in Eisenach anders.) In Wirklichkeit seien die Löhne auch gar nicht so schlecht, wie sie von den Arbeitgebervertretern dargestellt wurden. behaupteten die Zigarrenfabrikanten und führten zum Beweise dafür die Durchschnittslöhne von 6800 Arbeitern und Arbeiterinnen und von 8 Bremer Betrieben an. Von den Löhnen der übrigen mehr als 160 000 Beschäftigten schützten sie aus wohlwollenden Gründen. Im übrigen meinten die Zigarrenfabrikanten, daß, wenn wirklich schlechte Verdienste erzielt würden, diese auf die ungenügende Ausstattung der Arbeiterseite zurückzuführen seien. Und dann die wilden Streiks. Schuld daran seien nur der „Tabak-Arbeiter“ und die Gewerkschaftsangelegten, die indirekt zum Streik aufgehetzt hätten. Nicht leicht sei es, sondern schwer sei die Tabakarbeiter in den Streik getreten, behauptete der Symbolis einer Westgruppe des R. d. Z. Das war so unglücklich alles, was die Zigarrenfabrikanten vorgebrachten hatten, abgesehen davon, daß der sehr dienstfertige Schriftführer des R. d. Z. noch den mäßigsten Versuch machte, die Lohnforderungen der Tabakarbeiter mit Unbestimmten totzu schlagen. Nun, die Arbeitgebervertreter sind die Antwort nicht schuldig geblieben und haben gesagt, was nach Lage der Sache gesagt werden mußte.

Der Reichsarbeitsminister hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen. Er hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen. Er hat sich dem Schlichtungsprotokoll angeschlossen.

Ueber den Schlichtungsprotokoll selbst brauchen wir wohl längere Ausführungen nicht zu machen; er ist in allen Teilen klar und verständlich. Er stellt vom 1. Juli ab eine 50prozentige und vom 31. Juli ab eine 55prozentige Erhöhung der Endtariflöhne vor, anstatt der 25 Prozent, welche die Fabrikanten in Eisenach geboten hatten. Singulär kommt, daß von den Löhnen bzw. Zulagen im Höchstfalle 5 Mark, 2,50 Mark und 50 Z abgebaut werden dürfen (wobei für die Sortierlöhne in den Westlichen Sachsen, Westfalen und Bremen noch ein besonderer Schutz geschaffen worden ist), während die Zigarrenfabrikanten in Eisenach 8 Mark, 4 Mark und 75 Z abbauen wollten. Also auch hier eine Verbefolgung für die Tabakarbeiter. Auf der anderen Seite hat die Forderung auf eine Lohn-erhöhung über eine Wirtschaftsbefähigung für den Monat Juni in dem Schlichtungsprotokoll keine Berücksichtigung gefunden. Die Zigarrenfabrikanten hatten von dem Reichsarbeitsminister erklärt, daß sie sich einem Schlichtungsprotokoll, der Lohn-erhöhungen vor dem 1. Juli vorsehe, unter keinen Umständen unterwerfen würden.

Als zum Freitag, 7. Juli, mittags 12 Uhr, müssen sich die Parteien erklärt haben, ob sie den Schlichtungsprotokoll annehmen wollten oder nicht. Nach eingetragener Erklärung aller Beteiligten haben sich die Arbeitgebervertreter für die Annahme des Schlichtungsprotokolls entschieden, bringt er den Tabakarbeitern doch doppelt soviel Zulagen, als die Zigarrenfabrikanten in Eisenach bewilligen wollten. Ob die Unternehmer den Schlichtungsprotokoll angenommen oder abgelehnt haben, konnten wir bis jetzt nicht in Erfahrung bringen. Aber es ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß auch sie zustimmen werden, da ihre Vertreter, wie aus der einstimmigen Annahme des Schlichtungsprotokolls hervorgeht, denselben mit geschlossen haben. Deshalb kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Lohn-erhöhungen, wie sie im Schlichtungsprotokoll angegeben sind, mit dem 1. Juli in Kraft treten. Das verpflichtet die Tabakarbeiter nun

Die politischen Arbeiterparteien haben sich verpflichtet, diese Forderungen gemeinsam durchzusetzen und alle Maßnahmen der Regierung zur Annahme dieses Gesetzes zu unterstützen.
Bei den Gewerkschaftsmitgliedern und den gesamten Arbeitnehmern Deutschlands
verlangt man jetzt absolute Einheit, geschlossene Disziplin, festen Willen und Bereitschaft zur Unterstützung unseres Vorgehens, sobald nur sie dazu anrufen.
Bei den Gewerkschaften und Arbeiterparteien des Auslandes
die uns unterstützen ihre Unterstützung zur Erhaltung der deutschen Republik zugesichert haben, fordern wir jetzt eine starke Einmütigkeit auf ihrer Regierung in der Richtung, daß die Parteien von ihrer Gewaltpolitik gegen das deutsche Volk, die den Nationalitäten und Monarchisten in Deutschland immer neuen Agitationsstoff geliefert hat, endlich absteht.
In allen republikanisch gesinnten Organisationen rufen wir die Aufforderung, sich unseren Forderungen anzuschließen und auch ihre Rechte für ihre Durchführung einzusetzen.
Berlin, 27. Juni 1922.
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund: Leopart. Grafmann.
Allgemeiner Arbeiter-Arbeitsstellenbund: Aufhäuser, Urban, Staeb.
Sozialdemokratische Partei Deutschlands: Blum, Franke.
Unabhängiges Sozialdemokratisches Partei Deutschlands: Crispian, Dittmann.
Kommunistische Partei Deutschlands: Wacker, Koenen.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 4102 49

A 3

A 2

hier auch, überall da, wo die Arbeit eingestellter worden ist, diese wieder aufzunehmen. Der Schiedspruch steht vor, daß die Arbeit nach Maßgabe der technischen Verhältnisse unverzüglich wieder aufgenommen wird; Maßregelungen wegen der Teilnahme am Streik dürfen nicht erfolgen. Das bedeutet, daß alle Tabakarbeiter, die am Streik teilgenommen haben, wieder eingestellt werden müssen. Sollte hier und da Geschäftsleute die Weiterbeschäftigung dieser Streikenden unmöglich machen, so darf damit nicht die Richtmildeinstellung eines oder einer Streikenden begründet werden. In solchen Fällen ist die Arbeitslosigkeit zu verhindern, damit alle weiterbeschäftigt werden können.

Gomitz hätte auch diese Lohnbewegung in der Zigarrenindustrie ihren Erfolg gefunden, und zwar zugunsten der Tabakarbeiter. Neben der Lohnhöhe haben sie einen moralischen Erfolg errungen. Die Zigarrenfabrikanten, die in Genuß im Höchstfalle 25 Prozent Gehalt hatten, mußten sich durch einen einstimmig gefaßten Schiedspruch sagen lassen, daß mindestens 50 Prozent notwendig sind, um die Löhne der Tabakarbeiter auch nur einigermaßen den Verhältnissen anpassen zu können. Es wäre verfehlt, zu behaupten, daß die Löhne in der Zigarrenindustrie nunmehr ausreichend sind, aber ein gut Stück vorwärts sind die Tabakarbeiter durch diesen Schiedspruch, durch ihre gewerkschaftlichen Organisation, gekommen. Aus diesem Grunde muß es die Aufgabe aller Mitglieder sein, unermüdet an dem inneren und äußeren Aufbau der Organisation mitzuarbeiten. Die Unorganisierten müssen dem Verbande zugewandt werden und die Mitglieder selbst müssen durch Zahlung der richtigen Beiträge für die finanzielle Stärkung der Organisation sorgen. Nur wenn alle Kollegen und Kolleginnen sich in diesem Sinne betätigen, wenn alle ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, werden die Tabakarbeiter vorwärts kommen und dann das holen, was diesmal noch nicht erreicht werden konnte.

Zum Entwurf einer Schlichtungsordnung.

Der nunmehr dem Reichstage vorliegende Entwurf einer Schlichtungsordnung und das Interesse, das die Arbeiterschaft an diesem merkwürdigen Gesetze hat, dürfte es notwendig machen, zu dem Entwurf nochmals Stellung zu nehmen.

1. **Geschichtliches.** Das Schlichtungswesen hat sich aus zwei Wurzeln entwickelt: den behördlichen Einigungsämtern, seit 1890 mit den Gewerbegerichten, seit 1904 mit den Kaufmannsgerichten verbunden und zweitens den tariflichen Schlichtungsinstanzen, die sich in völliger Selbstverwaltung der Tarifparteien entwickelten. Das behördliche Schlichtungswesen nahm seinen Ursprung während des Krieges über die Hilfsdienstausweise und wurde nach dem Krieg in der Demobilisierungsperiode durch die Schlichtungsausschüsse abgelöst, die noch heute amtierend. Das tarifliche Schlichtungswesen hat durch die Verallgemeinerung der Tarifverträge seit der Vereinbarung vom 15. November 1918 eine solche nachdrückliche Bedeutung erhalten, daß es heute schon dem behördlichen Schlichtungswesen überlegen ist und künftig die führende Rolle besetzen wird.

2. **Aufbau.** Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Entwurf der Schlichtungsordnung das tarifliche Schlichtungswesen voranstellt und ihm volle Entwicklungs- und Selbstverwaltungsfreiheit sichert. Daß die Tariforganisationen die Kosten dieser Einrichtung selbst aufbringen sollen, entspricht zwar nicht der Billigkeit, läßt sich aber mit Rücksicht auf die verbleibende Finanzlage des Reiches verstehen. Für den Aufbau der Schlichtungsbehörde ist zu fordern, daß sie sich in den Organismus der auf Selbstverwaltung begründeten, paritätisch zusammengesetzten Arbeitsbehörden eingliedern, die das neue einheitliche Arbeitsrecht bringen soll. Die Gliederung in Schlichtungsämter, Landes- und Reichsschlichtungsämter ist ebenfalls zu billigen. Ebenso die paritätische Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden und die Freiheit der Entscheidung, mit oder ohne unparteiischen Vorstehen zu verhandeln. Dagegen kommt der Grundgedanke der Selbstverwaltung ungenügend zum Ausdruck in der Ernennung der Vorstehenden der Schlichtungsämter durch die Landesregierung (§ 23). Hier wäre die Wahl durch die Bezirksarbeitsräte, denen nur ein Wahlrecht zugesichert ist, vorzuziehen. Der Wahl der Vorstehenden durch die Bezirksarbeitsräte und solange solche nicht bestehen, durch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitenden zu verweigern, kann man sich einverstanden erklären, obwohl Umwahlen den Vorzug verdienen. Es verrät indes wenig Sinn für Selbstverwaltung, die Wahlordnung dem Reichsarbeitsministerium allein zu überlassen; hier ist die Mitwirkung des Reichsarbeitsrates am Platze.

Einheitlich den Vorstehenden der Schlichtungsbehörden bietet die im Entwurf vorgesehene Vorbildung der Schlichtungsämter für die Einigung, da es weniger auf juristische Schulung, als auf sozialpolitische Erfahrung und Befähigung zum Verhandeln und Ausgleichen ankommt. Ebenso ist die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst für die Vorstehenden der Landes- und Reichsschlichtungsämter recht gut zu ersehen. In diesen Bestimmungen des Entwurfs ist nur das Bestreben zu erblicken, die Schlichtungsämter sehr zum Nachteil des Schlichtungswesens, das vom formalen Recht wenig Nutzen erwarten kann, sondern auf wirtschaftliche und sozialpolitische Erfahrung angewiesen ist.

3. **Zuständigkeit.** Der Regierungsentwurf versucht eine scharfe Trennung zwischen Rechtsprechung und Schlichtung und demnach zwischen Einzel- und Gesamtschlichtung. Die letzteren den Schlichtungsinstanzen überweisend. Eine solche scharfe Trennung ist schwerlich und erweist Bedenken, da das Arbeitsrecht noch in fortgesetzter Neubildung begriffen ist und Einzelstreitigkeiten häufig den Keim von Gesamtschlichtungen in sich bergen. Überdies bedarf das Schlichtungswesen stets des vorgängigen Einigungsversuches und das Schlichtungswesen führt häufig am Schiedsrecht, der ein Rechtsmittel ist. Es wäre deshalb vorzuziehen, zwischen Arbeitsgerichte und Schlichtungsbehörden, unter gleicher Leitung zu verbinden, da beide von gleicher wirtschaftlicher und sozialpolitischer Erfahrung geleitet sein müssen. Mit Entschiedenheit müssen sich die Gewerkschaften gegen die Unterstellung der Arbeitsgerichte unter die Schlichtungsbehörden erklären und die Rechtsprechung in einen Gegenatz zur Schlichtung bringen müssen.

4. **Verfahren.** Der im § 55 des Entwurfs verlangte Zwang zur Anrufung der Schlichtungsinstanz und Fällung eines Schiedspruches vor Beginn von Kampfhandlungen muß als unerträglich Einschränkung der Reaktionsfreiheit abgelehnt werden. Der Entwurf verlangt weiter, daß vor Anwendung von Kampfmaßnahmen in gemeiner Willkür mit Zwischmittelschlichtung dazu, mit fahrgangsgemäßer Mäßigkeit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches entschieden werden soll, daß die Zustimmung von den Gewerbeaufsichtsbeamten überwaht werden kann und daß seit der Zustellung des Schiedspruches mindestens drei Tage verfließen müssen. Diese Forderungen für Streitigkeiten in gemeinsamen Betrieben vorgelegenen Streitverordnungen sind infolge der Schwierigkeit der Abgrenzung des Begriffes der Gemeinlichkeit mit verhängiger Schutzfrist auf alle Betriebe ausgedehnt worden, sie sind aber für unsere Gewerkschaften nach wie vor unannehmbar. Die Abstimmung aller beteiligten Arbeitnehmer ist in den seltensten Fällen ausführbar, weshalb Zwischmittelschlichtungen fast niemals zu erzielen sind. Die Kontrolle der Abstimmung sollte eher aufrechterhalten als beruhigt. Das Gesetz stellt sich hier als Verhinderer eines Schlichtungsganges, der die Gewerkschaften leicht in die Gefahr der Gefährdung bringt, zumal selbst milde Streiks mit gewerkschaftlicher Hilfe beendet werden müssen, um Schlimmeres zu verhindern. Auch der Verzicht auf Strafbestimmungen entbehrt die Gewerkschaften nicht der Gefahr, für Streikschäden verantwortlich zu halten. Das Gesetz stellt die Gewerkschaften, die sichersten Träger des Schlichtungswesens, der Unterstützung aus. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund fordert deshalb eine Fassung des § 55, die sich auf folgendes beschränkt:

„Wird bei einer Gesamtschlichtung die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer berechtigten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren anzufangen, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedspruch zu fällen.“

Am Sonntag, dem 9. Juli, ist die

Wahl der Delegierten zum Verbandstage.

Alle Mitglieder müssen sich an der Wahl beteiligen!

Das Wahlprotokoll mit den abgegebenen Stimmzetteln ist bis zum 12. Juli an den Kollegen

Otto Jöckens, Bremen, An der Weide 20 I.

(Vorhaben der Zentral-Wahlprüfungscommission) einzuliefern. Später eingehende Wahlergebnisse sind ungültig.

Die Gewerkschaften übersehen nicht, daß das Schlichtungswesen auf die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes und der Wirtschaft weitgehend Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind bereit, bestmögliche Rechnung zu tragen und in lebenswichtigen Betrieben erst letzteres als Maßstab für die Entscheidung zu ergreifen, ob die Arbeit niedergelegt werden darf. Sie sind ferner entschlossen, wilden Streiks entgegenzutreten und in jedem Fall die Durchführung der erforderlichen Notmaßnahmen zu übernehmen. Die Gewerkschaften erwarten aber, daß der Reichstag jeden Versuch, das Schlichtungswesen durch gesetzliche Zwangsmaßnahmen zu verschärfen, ablehnt.

In den §§ 68 und 69 der Regierungsvorlage werden die Schlichtungsämter ermächtigt, mehrere Verfahren gegen den Willen einer der beteiligten Parteien zu vereinigen. Solche Bildung von Zwangsstreitigkeiten ist für die Teilnahme gemessener Gruppen nicht förderlich, da die Teilnahme gemessener Gruppen als Bestandteil der eigenen Positionen empfunden wird und zur Ablehnung des Schlichtungsverfahrens führen kann.

5. **Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen.** Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen ist durch das Hilfsdienstgesetz eingeführt worden, um die Kriegswirtschaft vor Arbeitsunterbrechungen zu schützen. Die Demobilisierungsverordnung vom 23. 12. 18 hat sie im Interesse der Übergangswirtschaft aufrecht erhalten und Arbeitnehmer bringen der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen große Sympathien entgegen, wenn diese auch einen Schlichtungsanspruch gegen den Willen gewisser Teilnehmer in sich schließt. Sie wünschen dieselbe nicht erschwert zu sehen durch Bestimmungen, wie im § 111, wonach ein Schiedspruch nur verbindlich erklärt werden darf, wenn seine Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens erforderlich ist. Diese Bedingung ist in hohem Grade ausdehnungsfähig und nachteiligen zugunsten der den Arbeitnehmern nachteiligsten Schiedsprüche angewendet werden mit der Begründung, daß kein allgemeines Interesse vorliege. Im übrigen ist dem Entwurf darin zuzustimmen, daß für die Verbindlichkeitsklärung eine erhöhte Mehrheit erforderlich ist, um dem Schiedspruch die Durchführbarkeit zu sichern.

6. **Schutz und Streitfällungen.** Daß die Vorlage Schlichtungsansprüche bezüglich der Annullierung der früheren Entwürfe, oder überhört davon bleibt, ist gefährlich zu machen (§ 826 BGB), solange § 55 der Vorlage in der gegenwärtigen Fassung bleibt. Im § 118 des Entwurfs ist der Schutz der Arbeitnehmerbestimmungen ungenügend geschützt; es empfiehlt sich eine Ergänzung im Sinne des § 118 des Entwurfs, wonach die Annullierung des Schiedspruches nur durch die Zustimmung der Gewerkschaften, die die Annullierung beantragt, ausdrücklich als solches bezeichnet wurde.

7. **Schutz.** Die Regelung des Schlichtungswesens steht in engem Zusammenhang mit der Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit, da die Demobilisierungsverordnung den Schlichtungsausschüssen sowohl Einzel- als Gesamtschlichtungen überlassen haben. Eine beschleunigte Fortsetzung des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist daher dringend geboten. Dieses Gesetz darf indes die bewährte Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von den Justizbehörden nicht preisgeben, sondern muß die Arbeitsgerichte in möglichst innige Verbindung mit den Schlichtungsinstanzen bringen, damit Rechtsprechung und Schlichtung von dem gleichen geistigen Geiste geleitet werden.

Nicht minder hängt die Regelung des Schlichtungswesens von der gleichzeitigen gesetzlichen Regelung des Tarifvertragswesens ab, da Schlichtungsverfahren, Schiedspruch und Tarifvertrag einander ergänzen. Die beschleunigte Fortsetzung eines Arbeitsgerichtsgesetzes im Sinne des vom Arbeiterschutzgesetz ausgehenden Entwurfs ist daher dringend geboten.

Die Gewerkschaften und die Jugend.

Beschlüsse der 2. Konferenz zur Verbesserung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit in Leipzig (17. und 18. Juni 1922).

Zu Punkt 1 der Tagesordnung Bericht des Jugendsekretariats.

Zur Förderung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit erachtet die zweite Konferenz zur Verbesserung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit alle freien Gewerkschaften bei der Vorfällung von Ortsratsmitgliedern auf die beruflich-tätigen, die in der Lage sind, eventuell im Nebenamt sich besonders der Jugend zu widmen.

Die Konferenz erachtet den Gewerkschaftskongress, die Herausgabe eines besonderen Mitteilungsblattes für die gewerkschaftliche Jugendarbeit zu beschließen. Es soll in der Hauptlage Maßregeln für Veranstaltungen und Aufklärung über Rechtsfragen bringen.

Zur wirksamen Förderung der Interessen der jugendlichen Mitglieder der Gewerkschaften wird ein Beirat für das Jugendsekretariat des ADGB gebildet.

Der Bundesausführer wählt aus den von den Verbandsvorständen gemachten Vorschlägen je ein Mitglied für jede Reichsbezirksgruppe.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung (Die Neugestaltung des Lehrlingsrechts).

3. **Zukunft und Lehrlingsfrage.**

Die zweite Konferenz zur Verbesserung von Fragen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit empfiehlt dem Kongress die Annahme nachdringlicher Entschlüsse und die an den Kongress gerichteten Anträge Nr. 204 bis 207 dadurch für erledigt zu erklären.

Entschließung:

1. Die Jugendkonferenz richtet an den Gewerkschaftskongress das dringende Ersuchen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei der zukünftigen Reichsministerien ausgearbeitete Gesetzentwürfe betreffend die Neuregelung des Lehrlingswesens und die berufliche Ausbildung der Jugendlichen baldigst verabschiedet und veröffentlicht wird. Eine weitere Einseitigkeit würde den bestehenden berechtigten Unmut bei den Beteiligten noch weiter steigern.

2. Der Gewerkschaftskongress möge allen Gewerkschaften zur Pflicht machen, sich der Jugendfrage hinsichtlich der gegenseitigen Seite des Jugend- und Lehrlingswesens erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Die Jugendkonferenz erachtet es für notwendig, daß die Gewerkschaften mit allen Mitteln dafür sorgen, die wirtschaftliche Lage der Jugendlichen einschließlich der Lehrlinge zeitgemäß zu heben.

Die Entschlüsse der Beiratslinie ist dem Arbeitsrat ihrer Zustellungen anzupassen; diese Regelung ist in das Tarifvertragsverhältnis mit einzubeziehen. Der Gewerkschaftskongress möge den Gewerkschaften zur Pflicht machen, schon jetzt bei allen Lohnbewegungen darauf hinzuwirken, daß die Einbeziehung der Lehrlinge in das Tarifvertragsverhältnis erfolgt.

4. Der Gewerkschaftskongress stellt in dem von der Jugendkonferenz aufgestellten Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit geeignete Maßnahmen für die gewerkschaftliche und praktische Arbeit.

Zur Durchführung der daraus sich ergebenden beruflichen Aufgaben sind von den Gewerkschaften zeitliche Jugendkommissionen und von den Ortsausführern des ADGB Jugendhelfer zu bilden.

5. Die gewerkschaftliche Jugendkonferenz protestiert mit Entschiedenheit gegen das vom Landesrat Krammfurt a. M. in Sachen des Bäckereiverbands A. gefällte Urteil, wonach tarifliche Vereinbarungen über die Entschädigung der Lehrlinge keine Geltung haben. Sie ist der Auffassung, daß an der Urteilsfällung nur Formalkriterien mitgewirkt haben, die mit dem wirtschaftlichen Leben keine Verbindung und für dessen Bedürfnisse kein Verständnis besitzen. Ingefallens solcher dem Empfinden der arbeitenden Bevölkerung im Gefolge stehenden Urteile ist es ein zwingendes Gebot, daß die Frage der Einbeziehung der Lehrlinge in das Tarifvertragsrecht baldigst durch die Gewerkschaften zweifelsfrei geregelt wird.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung (Rechtswahlfragen) wurden dem Bundesvorstand überwiegen:

1. ein Antrag, der Drucklegung des Referats freizulassen.

2. ein Antrag, der die Aufmerksamkeit der Gewerkschaften auf das Recht und Gewerkschaftswesen lenken; die Beschlüsse sollen der technischen Entschädigung angepaßt sein und Beiträge auch aus Arbeitnehmerkreisen herangezogen werden.

Zu Punkt 4 und 5 (Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit und Mitarbeiterfragen für gewerkschaftliche Jugendhelfer).

Die Entwürfe der in Kassel einsetzenden Kommission wurden dementsprechend aufzuheben. Der zu wählende Beirat soll nebenberuflich, reaktionell, frei und frei sein und soll in hohem Maße den gefassten Anträgen entsprechend vornehmen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung (Die berufliche Jugendarbeit der Gewerkschaften).

Die Konferenz fordert von allen Gewerkschaften die Ausarbeitung von Richtlinien und Verordnungen für die Berufsberatung.

Die Konferenz richtet an den ADGB, das dringende Ersuchen, zum Zwecke der Förderung und Entwidlung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit Mittel zur Verfügung

